

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at

Wien, am 25. September 2007
Zl.: B,K-008/250907/BB,DR

GZ. BKA-600.127/0011-V/A/1/2007

Betr.: Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich nachstehende Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf abzugeben.

Zu Artikel 2 Zif. 4.:

In § 13 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes ist als maßgeblicher Zeitpunkt das ursprüngliche telefonische Anbringen festgelegt. Dies scheint unzweckmäßig, zumal Rechtsmittel und Anbringen, die mit einer Frist in Zusammenhang stehen, ohnehin schriftlich einzubringen sind. Auch ist der Zeitpunkt eines schriftlichen Anbringens leichter feststellbar bzw. müssten sämtliche mündliche Anbringen protokolliert werden. Verwirrung und Unklarheiten könnten insbesondere entstehen, wenn mündliches und schriftliches Anbringen von unterschiedlichen Bediensteten erledigt werden. Es sollte daher auch in diesem Fall der Zeitpunkt der schriftlichen Einbringung gelten.

In § 13 Abs. 2 des Entwurfes scheint es fraglich, ob es wirklich zielführend und zweckmäßig ist, eine Reglementierung auf der obersten Verwaltungsebene vorzunehmen. Was in einer großen Gemeinde unter Umständen sinnvoll, zweckmäßig und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist, kann sich in einer kleinen

Gemeinde als unpraktikabel erweisen. Sollte eine solche Beschränkung durch die Bundesebene dennoch vorgenommen werden, so müsste das im letzten Halbsatz geregelte Anhörungsrecht des Gemeindebundes und des Städtebundes in das Recht auf Zustimmung umgewandelt werden.

§ 13 Abs. 6 des Entwurfes, der ja auch einen Mangel eines Anbringens im weitesten Sinn umschreibt, könnte an Abs. 3 angefügt oder nach Abs. 3 eingefügt werden.

Zu Zif. 12:

Der Terminus „Sache“ in § 18 Abs. 1 des Entwurfes wirkt unzeitgemäß bzw. missverständlich und könnte durch „Angelegenheit“ oder „Erledigungen“ ersetzt werden.

In § 18 Abs. 2 dE sollte eine Beschränkung des Parteirechtes erfolgen, wenn vom Recht missbräuchlich oder mutwillig Gebrauch gemacht wird.

Zu Zif. 15:

Systematisch ungewöhnlich wird in einem 7. Abschnitt unter Begriffsbestimmungen lediglich der Begriff der „Angehörigen“ definiert. Da im gesamten Gesetz soweit ersichtlich nur zweimal auf diese Begriffsbestimmung verwiesen wird, erscheint es zweckmäßiger und übersichtlicher den Begriff des „Angehörigen“ in § 7 zu definieren und nur einmal, nämlich in § 49 Abs. 1 Zif. 1, auf § 7 zu verweisen.

Zu Zif. 21:

In § 49 Abs. 1 Zif. 2 dE ist grundsätzlich zu fragen, ob die Aussageverweigerungsgründe – auch wenn sie auch an andere Bestimmungen angepasst werden – nicht zu weit gefasst sind. Zum einen ist der Kreis der Personen, zugunsten derer die Aussage verweigert werden kann, erheblich ausgeweitet worden, zum anderen muss gefragt werden, ob eine Aussage vor Personen die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, derart eingeschränkt erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h

Mödlhammer e.h.

vortr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer